

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 28. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2023)

zum Thema:

AStA-Villa der Freien Universität (FU) in der Otto-von-Simson-Str. 23 (II)

und **Antwort** vom 02. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14998

vom 28.02.2023

über AStA-Villa der Freien Universität (FU) in der Otto-von-Simson-Str. 23 (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FU) beantworten kann. Die FU wurde um Stellungnahme gebeten.

1. Auf welche Gesamtfläche(m²) belaufen sich sämtliche Räume, die dem AStA der FU derzeit zur Nutzung überlassen sind?

Zu 1.:

Die Gesamtfläche der überlassenen Räumlichkeiten beträgt 992 m².

2. Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die finanziellen Mittel, die der AStA der FU in den Jahren 2021 und 2022 verausgabt hat?

Zu 2.:

Der AStA der FU Berlin hat hierzu mitgeteilt, aufgrund seines regelhaft abweichenden Haushaltsjahres, das von April eines Jahres bis März des Folgejahres reiche, nur Angaben für

das Haushaltsjahr 2021/2022, d.h. den Zeitraum April 2021 bis März 2022 liefern zu können. Da der Begriff „verausgabte“ Mittel nicht hinreichend klar sei, hat der AStA für dieses Haushaltsjahr lediglich die Planwerte mitgeteilt. Diese belaufen sich auf 842.000,00 Euro.

3. Auf welche Summe belaufen sich die jährlichen Fixkosten des AStA?

4. Wofür hat der AStA der FU die ihm zur Verfügung stehenden Mittel in den Jahren 2021 und 2022 verwendet? Bitte Ausgabenpositionen aufschlüsseln.

Zu 3. und 4.:

Der AStA der FU Berlin teilte mit, dass die Beantwortung dieser Fragen einer umfassenden Auswertung aller Buchungen der betreffenden Haushaltsjahre bedürften, was ihm in der Kürze der Zeit nicht möglich sei. Bei Bedarf könnten die Informationen nachgesendet werden.

5. Gab es bei der Prüfung des AStA-Haushalts in den letzten fünf Jahren Unregelmäßigkeiten? Wenn ja, welche und wie wurde mit diesen umgegangen?

Zu 5.:

Nach Angaben des AStA der FU Berlin hat es keine Unregelmäßigkeiten gegeben.

6. Aus welchen Gründen war dem AStA eine Aufschlüsselung der Ausgabenpositionen innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich? Bitte begründen (Vgl. Drs. 19/14813, „Die konkreten Ausgaben des AStA richten sich nach den in § 18 Abs. 2 BerlHG definierten Aufgaben der Studierendenschaft. Eine genaue Aufschlüsselung war dem AStA innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich“). Innerhalb welcher Frist können die erbetenen Angaben erfolgen?

Zu 6.:

Der AStA der FU Berlin hat hierzu sinngemäß erklärt, dass die zur Verfügung stehende sehr kurze Bearbeitungsdauer nicht ausreichend sei, da der AStA ehrenamtlich verwaltet würde und über keinen eigenen hauptberuflichen oder vollzeitbeschäftigten Verwaltungsapparat verfüge. Angaben dazu, innerhalb welcher Frist dem AStA der FU Berlin entsprechende Aufschlüsselungen möglich wären, hat dieser nicht gemacht. Dem Senat liegen darüber hinaus keine weiteren Informationen zu diesem Sachverhalt vor, die Begründung erscheint jedoch plausibel.

7. Legt der AStA der Hochschulleitung gegenüber in regelmäßigen Abständen dar, wofür die ihm zur Verfügung stehenden Mittel verausgabt wurden? Wenn ja, in welcher Form und in welchen zeitlichen Abständen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.:

Nein. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der FU Berlin und erstellt über den AStA für jedes Haushaltsjahr einen eigenen Haushaltsplan, der der Genehmigung durch das Präsidium bedarf (§ 20 Abs. 1 S. 4 BerlHG). Die finanziellen Mittel des AStA werden nicht im Haushalt der Hochschule etatisiert bzw. abgebildet.

Der AStA bewirtschaftet seinen Haushalt selbst. Die Rechnung der Studierendenschaft ist von einem öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen; die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof zu Berlin (§ 20 Abs. 3 BerlHG).

Berlin, den 02.03.2023

In Vertretung
Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung